

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder des Arbeitskreises Zweckverbände
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-04-05 ba-we

Datum
04.07.2013

Niederschrift

der 7. Arbeitskreissitzung Zweckverbände am 18.06.2013

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Teilnehmer:

s. Teilnehmerliste

Zu TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Teilnehmer. Er wirbt dann bei den als Gästen eingeladenen Zweckverbänden für eine Mitgliedschaft im SGSA.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass in der heutigen Sitzung nach der Tagesordnung aus der Einladung vom 10.06.2013 verfahren wird.

Zu TOP 2 – Genehmigung des Protokolls der Arbeitskreissitzung vom 27.11.2012.

Änderungsanträge werden nicht gestellt. Der Vorsitzende stellt daraufhin das Protokoll der Arbeitskreissitzung vom 27.11.2012 als genehmigt fest.

Zu TOP 3 – Neuwahl des stellvertretenden Arbeitskreisvorsitzenden

Der Vorsitzende informiert, dass der stellvertretende Arbeitskreisvorsitzende, Herr Dr. Rosenthal, zum 01. 07. 2013 seine Tätigkeit als Verbandsgeschäftsführer des WAZV Bode-Wipper beendet und ab diesem Zeitpunkt Privatier ist. Anschließend bedankt er sich mit einem kleinen Präsent bei Herrn Dr. Rosenthal für die stets gute und angenehme Zusammenarbeit und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Sodann bittet der Vorsitzende um Benennung von Kandidaten für die Wahl zum stellvertretenden Arbeitskreisvorsitzenden. Auch nach mehrmaliger Nachfrage erklärt sich Niemand bereit, als stellvertretender Arbeitskreisvorsitzender zu kandidieren.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird der TOP daher in die nächste Sitzung vertagt.

Zu TOP 4 – Vergütung von Verbandsgeschäftsführern

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dr. Jahns und Frau Döffinger vom Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt. Er teilt mit, dass den Verbandsgeschäftsführern umfassende Informationen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Verbeamtung und Anstellung gegeben werden sollen. Sodann informiert er über das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 27.03.2013, wonach die Kommunalaufsicht kein Informationsrecht hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse von Verbandsgeschäftsführern habe.

Herr Kneist ergänzt diese Ausführungen. Die Auffassung des Landesverwaltungsamtes sei durch das Verwaltungsgericht Halle vollständig widerlegt worden.

Einige Verbandsgeschäftsführer berichten, dass das Landesverwaltungsamt sie trotz des Urteils aufgefordert habe, Auskunft zu ihren Verträgen zu geben.

Herr Dr. Jahns erläutert dann anhand des diesem Protokoll beigelegten Power Point Vortrages die Unterschiede zwischen angestellten und verbeamteten Geschäftsführern.

Die Teilnehmer stellen viele Fragen und diskutieren angeregt.

Herr Baier informiert dann, dass der SGSA die vorgeschlagene Änderung des § 12 Abs. 3 GKG-LSA in einer ersten Stellungnahme abgelehnt hat. Er bittet die Teilnehmer dann um Meinungsäußerungen.

Im Ergebnis der anschließenden Diskussion werden folgende Punkte herausgearbeitet:

1. Die vom Land vorgeschlagene Änderung von § 12 Abs. 3 GKG-LSA ist nicht akzeptabel. Angestellte und verbeamtete Geschäftsführer sind nicht vergleichbar. Die Deckelung der Angestelltenvergütung auf das Niveau von Beamten sei nicht sachgerecht. Der SGSA wird gebeten, dies in seinen Stellungnahmen deutlich zu machen.
2. Angestellte Verbandsgeschäftsführer sollten ihre Verträge weiter frei aushandeln können.

3. Die Zweckverbände sollten Geschäftsführerstellen gleichberechtigt für Angestellte und Beamte ausschreiben. Den Bewerbern sollte freigestellt werden, ob sie verbeamtet oder angestellt werden wollen. Dies könnte die Anzahl geeigneter Bewerber erhöhen. Eventuell sollte die Landesgeschäftsstelle ihre Mitglieder darüber per Rundschreiben informieren.
4. Für Verbandsgeschäftsführer von Großverbänden, wie z.B. den WAZV Saalkreis mit 92.000 Einwohnern, stellt die Besoldungsgruppe A 16 keine angemessene Besoldung dar. Die Kommunalbesoldungsverordnung sollte entsprechend geändert werden.

Frau Zielske teilt dann mit, dass das Landesverwaltungsamt eine Eingruppierung der Geschäftsführer vorgebe.

Herr Baier hält dies nicht für rechtmäßig. Der Verband sollte die Geschäftsführerstelle nach den vorgegebenen Kriterien bewerten.

Zu TOP 5 – Neues Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Herr Baier informiert über die wesentlichen Änderungen. Diese betreffen vor allem die Gewässerunterhaltung und die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Teilnehmer diskutieren dann darüber, welche Folgen die Streichung von § 83 Abs. 1 Satz 5 WG LSA auf die Einberufung von Verbandsversammlungen und das Abstimmungsverhalten der Vertreter haben wird.

Die Teilnehmer sind darüber einig, dass der Vertreter sich nicht für jede Abstimmung eine Weisung der entsendenden Gemeinde einholen muss. Er müsse in eigener Verantwortung entscheiden, wann eine Weisung erforderlich ist. In vielen Fällen dürfte es auch ausreichen, wenn sich der Vertreter mit dem Bürgermeister abstimmt.

Zu TOP 6 – Aktuelle Probleme der Niederschlagsentwässerung von privaten Grundstücken

Herr Dr. Rosenthal informiert über das diesem Protokoll beigelegte OVG Urteil 4 L 231/11 vom 28.05.2013 betreffend die Erhebung von Niederschlagswassergebühren. Die Teilnehmer schlagen vor, dass der neue Geschäftsführer des Verbandes Bode-Wipper in der nächsten Sitzung dazu berichtet. Die Teilnehmer wollen dann über das OVG Urteil diskutieren.

Herr Baier fragt dann nach Problemen der Verbände mit dem neuen § 79 b WG LSA.

Nach Auffassung von Herrn Dr. Rosenthal seien zukünftig hydrogeologische Gutachten erforderlich, um ABK's aufzustellen und den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen. Dies bedeute große praktische Probleme.

Die Verbände Haldensleben und Blankenburg haben von Ingenieurbüros Versickerungskarten erstellen lassen und halten diese zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für ausreichend.

Die Teilnehmer diskutieren dann noch über die Voraussetzungen zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs.

Zu TOP 7 – Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur rückwirkenden Erhebung von Kommunalabgaben

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein.

Herr Dr. Rosenthal informiert, dass Herr Vorsitzender Richter Haack vom Verwaltungsgericht Magdeburg das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als nicht einschlägig für Sachsen-Anhalt erachtet.

Frau Rötz berichtet, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klageverfahren zum Herstellungsbeitrag II 1 Jahr aussetzen will. Das VG wolle abwarten, ob der Gesetzgeber reagiert. Die Verfügung des Gerichts ist diesem Protokoll beigelegt.

Herr Günther teilt mit, dass Herr Rechtsanwalt Pencereci in einem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes für Sachsen-Anhalt nicht einschlägig ist.

Die Teilnehmer bitten die Landesgeschäftsstelle, dass von Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Gundlach anlässlich der Geschäftsführertagung am 16.04.2013 in Aussicht gestellte Rechtsgutachten des MI abzufordern.

Zu TOP 8 – Löschwasserversorgung

Herr Baier informiert, dass die Löschwasserversorgung nach § 2 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Aufgabe der Gemeinde sei.

Er berichtet, dass bei Bränden in Westeregeln und Thale keine ausreichende Löschwasserversorgung gegeben war. Die Presse habe das Thema aufgegriffen.

Herr Günther berichtet über den Brand in Thale. Er bittet die Landesgeschäftsstelle, die Bürgermeister für das Thema Löschwasserversorgung zu sensibilisieren.

Herr Wolter führt aus, dass die Gemeinden Risikoanalysen und Brandschutzbedarfsplanungen erstellt haben. Die Bürgermeister müssten daher über die Löschwasserversorgung Kenntnis haben.

Frau Michaelis informiert, dass ihr Verband Verträge mit den Mitgliedsgemeinden über die Löschwasserversorgung abgeschlossen hat.

Herr Hahner erklärt, dass der TAZV Blankenburg und Umgebung eine Löschwassersatzung erlassen hat.

Herr Baier geht dann auf das mit dem Vorbericht übersandte VKU-Papier ein. Die Teilnehmer befürworten den darin gemachten Vorschlag, alle Beteiligten an einen Tisch zu holen und über die Löschwasserversorgung Verträge abzuschließen.

Auf Nachfrage von Herrn Baier lehnt die Mehrheit der Teilnehmer eine KAG-Änderung mit dem Ziel, Löschwasser gebührenfähig zu machen, ab.

Herr Schulze berichtet, dass sein Verband Verträge mit den Gemeinden zur Löschwasserversorgung abgeschlossen hat. Anlage zu diesen Verträgen sei ein Hydrantenplan.

Nach Auffassung von Frau Zielske ist die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eine Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde sollte daher auch für die Löschwasserversorgung zahlen.

Abschließend spricht sich die Mehrheit der Teilnehmer dafür aus, Löschwasserkosten nicht über das KAG in die Gebühr einzurechnen, sondern vertragliche Regelungen mit den Gemeinden zu finden.

Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, einen Mustervertrag per E-Mail an die Teilnehmer zu versenden.

Zu TOP 9 – Urteil des Bundesfinanzhofes zum Passivierungsverbot von Rückstellungen für Kostenüberdeckungen eines Kommunalen Zweckverbandes und

Zu TOP 10 – IT-Sicherheit

Die Teilnehmer verständigen sich auf Vorschlag des Vorsitzenden darauf, diese Tagesordnungspunkte aufgrund der fortgeschrittenen Zeit in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Zu TOP 11 – Mitteilungen

Herr Baier hat über die mit dem Vorbericht versandten Mitteilungen hinaus keine weiteren Informationen für die Teilnehmer.

Zu TOP 12 – Anfragen und Anregungen

Herr Herrmann fragt, ob auch Zweckverbände Ersatz ihrer Hochwasserschäden vom Land verlangen können?

Herr Baier verweist dazu auf die Richtlinien zur Soforthilfe, die im komsanet und auf der Landesseite zur Verfügung stehen. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, die Zweckverbände per Rundschreiben darüber zu informieren. Darin sollte erklärt werden, welche Aufwendungen erstattungsfähig seien und insbesondere, ob auch die durch das Fremdwasser verursachten Kosten erstattungsfähig sind.

Frau Michaelis möchte die Frage geklärt haben, ob Hochwasser Oberflächenwasser i.S.v. EU-Recht sei. Dann könnten evtl. Fördermittel aus Hochwasserprogrammen der EU gewährt werden.

Zu TOP 13 – Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Auf Einladung von Herrn Verbandsgeschäftsführer Grossmann findet die nächste Sitzung des Arbeitskreises voraussichtlich Mitte Oktober in der Kulturfabrik Haldensleben statt. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, zeitnah eine Doodle-Abfrage zur Terminfindung durchzuführen.



Hahner
Arbeitskreisvorsitzender



Baier
Protokoll